

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im
Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 a - neu -

Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

"§ 3 a

Verwendung von Richtern im Land Berlin, die nicht Richter
auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig
werden

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können im Land Berlin

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

1. Richter mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen.
2. bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß.

Begründung:

§ 3 des Gesetzesentwurfs eröffnet nur den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Möglichkeit, Proberichter in allen Bereichen einzusetzen. Durch den Beitritt ist auch im Land Berlin in einigen Bereichen der erweiterte Einsatz von Richtern, die noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind, dringend notwendig. Der Einigungsvertrag trägt dem bereits durch die Regelungen in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Rechnung. Nach der Einrichtung von zwei neuen Amtsgerichten im ehemaligen Ostteil Berlins im Jahre 1991, von denen ein Gericht auch für Familiensachen zuständig ist, der Verlagerung von Teilen des Landgerichts Berlin in das Beitrittsgebiet und mit der geplanten Eröffnung weiterer drei Amtsgerichte in diesem Gebiet im Jahr 1992 hat sich herausgestellt, daß diese Regelungen nicht ausreichen. Aufgrund personeller Engpässe und der sprunghaft gestiegenen Eingangszahlen in Familiensachen besteht die dringende Notwendigkeit, auch Proberichter mit der Befähigung nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes nach Ablauf des ersten Probejahres mit den Aufgaben eines Familienrichters zu betrauen. Die Anzahl

der aus dem Beitrittsgebiet übernommenen Richter, die die Voraussetzungen nach der Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfüllen, reicht bei weitem nicht aus, um den gerade in Familiensachen erheblichen Geschäftsanfall zu bewältigen. Die Vorschrift über den Einsatz von Richtern in Zivilkammern knüpft an die Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb an und verlängert lediglich die dort vorgesehene Frist um zwei Jahre. Vor Ablauf des Jahres 1995 werden nicht genügend Lebenszeitrichter im Land Berlin ernannt sein, um den Bedarf bei allen Gerichten zu decken. Insoweit ist die Situation mit der in den neuen Ländern vergleichbar und gebietet daher eine Gleichbehandlung. Da § 3 a Nr. 2 nicht im Widerspruch zu der vorerwähnten Regelung im Einigungsvertrag steht, ist eine Ergänzung des Katalogs der unanwendbaren Maßgaben in §§ 15 und 29 des Entwurfs nicht erforderlich.

2. Zu § 5

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Einigungsvertrages im Hinblick auf die übernommenen Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Überprüfung bedürfen. Ziel sollte dabei sein, Richtern und Staatsanwälten einen Wechsel ihrer jeweiligen Laufbahnen zu ermöglichen, wenn sie sich bewährt haben.

3. Zu § 9 a - neu -

Vor § 10 ist folgender § 9 a einzufügen:

"§ 9 a

Anwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen."

Begründung:

Anders als für die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte (vgl. §§ 12, 15 des Entwurfs) würden die genannten Maßgaben bei Errichtung der besonderen Gerichtsbarkeiten entfallen (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe t Abs. 3), wenn nicht die hiermit vorgeschlagene ergänzende Regelung aufgenommen wird. Die Maßgabe p wird schon durch §§ 1, 10 des Entwurfs ersetzt. Aber auch die Maßgaben n und r werden weiterhin benötigt; für eine von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit abweichende Behandlung besteht kein Anlaß.

Zu Buchstabe n: Die Konzentrationsermächtigung ist ebenso wie in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (vgl. §§ 12, 15 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) noch erforderlich; sie ermöglicht vor allem flexible Regelungen zur sachdienlichen, unverzügerten Erledigung auf speziellen Rechtsgebieten, sofern mit einer Spezialmaterie vertraute Richter zunächst nicht für alle Gerichte zu gewinnen sind.

Wegen der bereits jetzt unterschiedlichen Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern - in Sachsen-Anhalt Zuordnung zur Landesjustizverwaltung, in Brandenburg Zuordnung zur obersten Arbeitsbehörde des Landes - muß klargestellt werden, daß Adressat der Subdelegation in Absatz 1 Satz 2 der Maßgaben nicht nur die Landesjustizverwaltung, sondern die im Einzelfall zuständige oberste Landesbehörde ist.

Die Klarstellung ist auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 GG angezeigt.

Insgesamt muß sichergestellt werden, daß der Rechtsschutz vor den Fachgerichten gerade in der Aufbauphase nicht durch eventuelle Zweifel an der Rechtsgültigkeit von Zuständigkeitsregelungen beeinträchtigt werden kann.

Zu Buchstabe r: Das traditionelle Recht der Sorben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht sorbisch zu sprechen, sollte auch für die besonderen Gerichtsbarkeiten aufrechterhalten bleiben.

4. Zu § 20 Satz 1

In § 20 Satz 1 sind nach dem Wort "Dritter"
die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" einzufügen.

Begründung:

Die Befristung soll verdeutlichen, daß mit dem Rechtspflegeanpassungsgesetz berufsrechtspolitische Festlegungen nicht verbunden sein sollen. Zweck des Gesetzes ist die Sicherung eines geordneten Übergangs zur traditionellen Gerichtsstruktur. Die berufsrechtspolitischen Entscheidungen werden, soweit sie bisher getroffen worden sind, in die zu erwartende Berufsrechtsnovelle einzubringen sein.

5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes mit großer Dringlichkeit zu behandeln und darauf hinzuwirken, daß dieses Gesetz spätestens am 1. Juli 1992 in Kraft tritt.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Familie und Senioren,
der Gesundheitsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.